OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-400259/2/Gf/Rt

Datum:

Linz, 31. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der A-G C, D - K, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. März 2017, Zl. 0058807/2016, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 20 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Linz Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 23. Juli 2016 um 16:21 Uhr die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 1. September 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Jänner 2017, Zl. 0058807/2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil sie am 23. Juli 2016 um 16:21 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Knoten Linz – Asten – St. Florian (km 164.143), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 38/2016 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat die Rechtsmittelwerberin rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, eine Vignette gekauft und diese auf das Armaturenbrett ihres KFZ gelegt zu haben.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Einsichtnahme in die von der ASFINAG mittels elektronischer Überwachungsanlage angefertigten Beweisbilder hat der Bürgermeister der Stadt Linz

über die Beschwerdeführerin mit Straferkenntnis vom 23. März 2017, Zl. 0058807/2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil sie am 23. Juli 2016 um 16:38 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil sich zwar am Armaturenbrett ihres Fahrzeuges eine Vignette befunden habe, diese jedoch nicht auf die Windschutzscheibe aufgeklebt gewesen sei. Somit habe sie eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 4. Oktober 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als strafmildernd zu werten gewesen.

5. Gegen dieses der Rechtsmittelwerber am 21. Juni 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 29. Juni 2017 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

In dieser wird auf das Einspruchsvorbringen vom 22. März 2017 (s.o., I.3.) hingewiesen und betont, dass der Rechtsmittelwerberin nicht bekannt gewesen sei, dass die Vignette an der Windschutzscheibe angebracht werden muss.

Da sie nur über ein geringes Einkommen verfüge, wird beantragt, von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

6. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 3. Juli 2017, Zl. 0058807/2016, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde

eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0058807/2016; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 23. Juli 2017 um 16:38 Uhr hat die Rechtsmittelwerberin die mautpflichtige Bundesstraße A 1, Mautabschnitt Linz –Asten – St. Florian, km 164.143, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt.

Auf Grund der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder ergibt sich, dass an der Windschutzscheibe dieses Fahrzeuges keine gültige Vignette angebracht, sondern eine solche lediglich auf dem Armaturenbrett abgelegt war. Dem ist die Beschwerdeführerin auch nicht entgegengetreten.

2. Im Übrigen konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch die Rechtsmittelwerberin keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 43, im Folgenden: MautO V44)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass die Beschwerdeführer am 23. Juli 201 um 16:38 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 1, Mautabschnitt Linz – Asten – St. Florian, km 164.143, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt, auf dessen Windschutzscheibe keine Vignette angebracht war; vielmehr war eine solche lediglich auf dem Armaturenbrett des Fahrzeuges abgelegt.

Insofern hat die Rechtsmittelwerberin tatbestandsmäßig und auch schuldhaft – nämlich zumindest fahrlässig, indem sie offenbar die auch auf der Vignette selbst aufgedruckten Anbringungshinweise nicht beachtet hat – gehandelt.

Ihre Strafbarkeit ist daher gegeben.

3. Im Zuge der Strafbemessung waren jedoch nicht nur ihr Geständnis und ihre bisherige Unbescholtenheit, sondern v.a. auch die lange Verfahrensdauer, die nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als ein ins Gewicht fallender Faktor in die Strafbemessung einzubeziehen ist, als mildernd zu werten.

4. Davon ausgehend war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG dahin stattzugeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 20 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war der Beschwerdeführerin nach § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f